

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.



Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006¹ wird wie folgt geändert:

Art. 9 Bst. p und q

Daten des Ausländerbereichs kann das SEM folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- p. der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zur Erfüllung ihrer Aufgaben:
 - 1. bei der Erhebung der Mehrwertsteuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer),
 - 2. im Bereich der Zollfahndung: zur Personenidentifikation;
- q. *Aufgehoben*

Art. 10 Bst. m und n

Daten des Asylbereichs kann das SEM folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- m. der EZV zur Erfüllung ihrer Aufgaben:
 - 1. bei der Erhebung der Mehrwertsteuer auf der Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer),
 - 2. im Bereich der Zollfahndung: zur Personenidentifikation;
- n. *Aufgehoben*

II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

¹ SR 142.513

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1
(Art. 4 Abs. 3)

Umfang des Zugriffs und Berechtigung zur Datenbearbeitung

Zeichenerklärung

Organisationseinheiten

...

EZV: Eidgenössische Zollverwaltung, einschliesslich Hauptabteilung Zollfahndung

...